

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 80

Helmstedt, den 22.12.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

217.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	625
218.	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinde Rennau über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	628
219.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	631
220.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Grafhorst	634
221.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Velpke	635
222.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Groß Twülpstedt	636
223.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Velpke und die Entlastung des Samtgemeinde Bürgermeisters	637
224.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Bahrdorf	638

217.

Bekanntmachung der Satzung

der Gemeinde Querenhorst über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 Euro.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a. Der Gemeindedirektor 200,00 €,
 - b. Der stellv. Gemeindedirektor 30,00 €.
2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 10

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 25. Februar 1997 aufgehoben.

Querenhorst, den 09.12.2021

gez. Schulz

Gemeindedirektor

gez. Kula

Bürgermeisterin

**218. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
der Gemeinde Rennau über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von
Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 Euro.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a. Der Gemeindedirektor 200,00 €,
 - b. Der stellv. Gemeindedirektor 30,00 €.

2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 10

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss- oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 25. Februar 1987 aufgehoben.

Rennau, den 15.12.2021

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

gez. Michel

Bürgermeister

219. Bekanntmachung der Satzung

der Gemeinde Mariental über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister / die 1. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister / die 2. stellv. Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 6

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

1. Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.
2. Der Gemeindedirektor erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben zuzüglich zur Aufwandsentschädigung eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 90,00 Euro.

§ 8

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Der Gemeindedirektor	200,00 €
b. Der stellv. Gemeindedirektor	30,00 €

Eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a. Der Ortheimatspfleger	150,00 €
b. Ehrenamtlich tätige für Pflegearbeiten auf dem Campingplatz	1500,00 €

2. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 12

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 09.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 5/2017 vom 01.03.2017, aufgehoben.

Mariental, den 16.12.2021

gez. Oertel

Gemeindedirektorin

gez. Klein

Bürgermeister

ABl.-Nr. 80 vom 22.12.2021

220. Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Grafhorst

I.

Der Rat der Gemeinde Grafhorst hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2014 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafhorst erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Grafhorst, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Grafhorst, den 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Berndt

(L.S.)

(Berndt)

ABl.-Nr. 80 vom 22.12.2021

221. **Bekanntmachung des**

Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Velpke

I.

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 260.831,96 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Velpke erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 14.12.2021

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

222. Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Groß Twülpstedt

I.

Der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2014 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Twülpstedt erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Groß Twülpstedt, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 14.12.2021

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

223.

Bekanntmachung der

Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Velpke und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

I.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Der Jahresüberschuss i. H. v. 742.808,09 € wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.
3. Der Samtgemeinderat erteilt dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 14.12.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)

ABl.-Nr. 80 vom 22.12.2021

224. Bekanntmachung des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Bahrdorf

I.

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2014 wird in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren“ eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bahrdorf erteilt dem Gemeindedirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Bahrdorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 14.12.2021

gez. Fricke

(L.S.)

(Fricke)
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 80 vom 22.12.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck